

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialdezernat	Datum 05.02.2015	Drucksachen-Nr. 2015/022
--	---------------------	------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	04.05.2015
Kreistag	öffentlich	18.05.2015

Tagesordnungspunkt 2

**Kommunale/r Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderungen;
Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten für den Landkreis Konstanz**

Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis Konstanz beabsichtigt die Bestellung eines kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.
2. Über die Umsetzung und Beschaffenheit der Stelle - haupt- oder ehrenamtlich - wird in den zuständigen Gremien nach dem Erlass bzw. dem Inkrafttreten der entsprechenden Förderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg entschieden.

Sachverhalt

Das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – L-BGG) vom 17. Dezember 2014 ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Dieses sieht in § 15 Abs. 1 vor, dass in jedem Stadt- und Landkreis eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung (kommunale/r Behindertenbeauftragte/r) zu bestellen ist. Dies hat nach § 17 Abs. 2 L-BGG spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

Das Land fördert die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen. Die ursprüngliche Absicht, auch die Bestellung von ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zu fördern, ist im Gesetzestext nicht mehr enthalten.

Auch hat das Land die zu erwartenden Förderrichtlinien noch nicht erlassen. Es gibt insbesondere auch keine Garantie, dass die ursprünglich genannte Förderung (nach Auskunft des Sozialministeriums vom 7. Nov. 2014 waren monatlich 3.000 € für eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n und monatlich 6.000 € für eine/n hauptamtliche/n Behindertenbeauftragte/n vorgesehen) tatsächlich so beschlossen werden wird.

Auf eine erneute Anfrage zum Stand der Förderung teilte das Sozialministerium mit, dass die ursprünglich geplante Förderung weiterhin vorgesehen sei. Die Förderrichtlinien sollen im April 2015 erlassen werden und in Kraft treten. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderrichtlinien abzuwarten. Nach Bekanntwerden der Förderrichtlinien soll dann eine Stelle für eine/n kommunale/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung ausgeschrieben werden.

Das Sozialministerium geht bei der Bestellung einer/s **hauptamtlichen** Beauftragten von einer Wertigkeit der Tätigkeit nach Bes.Gr. A9/A10 aus. Bei der Bestellung einer/s **ehrenamtlich** Beauftragten macht das Ministerium keine Vorgaben.

Die Funktion des Behindertenbeauftragten wird derzeit vom Sozialdezernenten wahrgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Abhängig vom Stellenumfang bzw. Stellenart (haupt- oder ehrenamtlich) und der zu erwartenden Landesförderung.

Sollte die Landesförderung für einen hauptamtlich tätigen Behindertenbeauftragten bei 6.000 € monatlich liegen, dürfte für den Landkreis maximal eine geringe finanzielle Belastung durch nicht voll gedeckte Sachkosten eintreten.

Anlagen

Anlage 1 – Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 17. Dez. 2014